

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TCW Trade Center Wagner GmbH

Hauptsitz

Galgenbergweg 6
77933 Lahr
Deutschland
+49 7821 908776
info@t-c-w.de

Zweigstelle

Windmühlenbergstraße 20
38259 Salzgitter
Deutschland
+49 5341 90133 23
info@t-c-w.de

HRB 707869, Amtsgericht Freiburg
VAT DE281562902
EORI DE2932776

§1 Generelles

- 1 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der TCW Trade Center Wagner GmbH (im Folgenden „TCW“) unterliegt ausschließlich den folgenden Geschäftsbedingungen.
- 2 Diese gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung von beweglichen Gütern, unabhängig davon, ob diese Güter von uns selbst hergestellt oder von uns bei Drittanbietern gekauft werden (§§ 433 651 BGB). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch als Rahmenvereinbarung für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung von beweglichen Gütern, die in Zukunft mit dem Kunden geschlossen werden, ohne dass ein besonderer Hinweis auf deren Anwendung in jedem Einzelfall stattzufinden hat.
- 3 Abweichende, ergänzende oder widersprüchliche Bestimmungen des Kunden werden nur dann in die Vereinbarung aufgenommen, wenn TCW ausdrücklich, in schriftlicher Form, ihrer Anwendung zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn TCW die Bedingungen des Kunden kennt.
- 4 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet der Begriff „Produkte“ alle Artikel, die Gegenstand eines Vertrags sind.
- 5 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet der Begriff „Vertrag“ jeden zwischen TCW und dem Käufer geschlossenen Vertrag, alle Ergänzungen oder Änderungen daran sowie alle rechtlichen und sonstigen Handlungen, die zur Vorbereitung oder Ausführung eines solchen Vertrags durchgeführt werden.
- 6 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet der Begriff „Käufer“ jede juristische Person oder natürliche Person, die im Auftrag einer Firma handelt und einen Vertrag mit TCW sowie deren Bevollmächtigten und Vertretern geschlossen hat oder schließen möchte.
- 7 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit TCW sie ausdrücklich akzeptiert und dem Käufer diese Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 8 Solange TCW die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers im Sinne von §1.7 nicht schriftlich akzeptiert hat, lehnt TCW ausdrücklich die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers und andere Klauseln ab.

§2 Vertragsschluss

- 1 Der Vertrag kommt zustande, wenn TCW die Bestellung des Kunden bestätigt, die Ware liefert oder versandbereit hat.

- 2 Bei Bestellungen auf elektronischem Wege muss TCW den Eingang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Eine solche Empfangsbestätigung stellt an sich jedoch keine Annahme der Bestellung durch TCW dar.
- 3 Keiner der Mitarbeiter von TCW, außer Herrn Ralph Wagner persönlich, ist befugt mündliche Vereinbarungen zu treffen die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung von Garantien und Retouren sowie Zahlungsbedingungen.

§3 Verfügbarkeit von Waren

- 1 Im Falle der Nichtverfügbarkeit von Artikeln zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden wird TCW den Kunden darüber informieren. Ist ein Produkt dauerhaft nicht verfügbar, wird der Kunde ebenfalls benachrichtigt. Falls verfügbar, bietet TCW eine Alternative an. Dem Käufer steht es frei, auf die von TCW angebotene Alternative umzusteigen oder die Bestellung zu stornieren.

§4 Angebote, Bestellungen, Aufträge

- 1 Von TCW erstellte und versendete Angebote sind unverbindlich und gelten nur als Grundinformation für spätere Bestellungen. Die von TCW herausgegebenen Angebote sind nicht vertraglich bindend.
- 2 Unter Bezugnahme von §4.1. sind die Angebote nur für einen genannten Zeitraum gültig. Sofern im Angebot kein expliziter Zeitraum angegeben wurde, ist das Angebot für 10 Kalendertage gültig.
- 3 Alle Angaben von TCW zu Zahlen, Gewichten, Farben, Teilen, Maßen und / oder anderen Produktspezifikationen werden mit der gebotenen Sorgfalt gemacht. TCW garantiert jedoch nicht, dass es keine Abweichungen von solchen Spezifikationen geben kann. Aus diesem Grund kann sich der Käufer nicht allein auf die genannten Produktspezifikationen verlassen. Alle gezeigten oder bereitgestellten Modelle, Muster oder Zeichnungen dienen nur zur Veranschaulichung der jeweiligen Produkte. Mit leichten Abweichungen muss stets gerechnet werden.
- 4 Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn und soweit TCW eine Bestellung schriftlich annimmt oder ausführt. TCW ist berechtigt, eine Bestellung unter Angabe der Gründe nicht anzunehmen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein.

§5 Lieferung und Weitergabe des Risikos

- 1 Das Risiko in Bezug auf die Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Die Lieferung gilt als wirksam, sobald die Produkte dem Käufer angeboten wurden und der Käufer (oder ein Mitarbeiter des Käufers) den Erhalt der Produkte unterschrieben hat. Wenn sich eine solche Lieferung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder falscher Informationen, die der Käufer TCW gegeben hat, als unmöglich herausgestellt hat, ist das Risiko der Produkte auch ohne Unterschrift des Empfängers auf den Käufer übergegangen.
- 2 Unbeachtet der Bestimmungen von §5.1. hat der Käufer die entsprechenden Transportkosten zu tragen (ausdrücklich aber nicht nur einschließlich der Kosten für Einfuhrlicenzen und Zollabfertigung).
- 3 TCW ist jederzeit berechtigt, die Lieferung in Teilen vorzunehmen und jedes Teil separat in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen ist jede Teillieferung als separater Vertrag anzusehen, der unter den gleichen Bedingungen wie der ursprüngliche Vertrag geschlossen wird.
- 4 Die Liefertermine sind nur als ungefähre Angaben zu verstehen, basierend auf den Umständen zum Zeitpunkt der Bestellung. Sofern diese von Handlungen oder Daten

abhängen, die vom Käufer oder Dritten durchgeführt oder bereitgestellt werden müssen, ist die Lieferung bzw. der Produktionsstart erst dann möglich, wenn solche Handlungen oder Daten durchgeführt wurden oder vom Käufer oder von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind. TCW wird die Liefertermine so weit wie möglich einhalten.

- 5 Wenn TCW Daten oder Werkzeuge benötigt, die vom Käufer zur Vertragserfüllung bereitgestellt werden müssen, kann die Lieferfrist nicht früher als an dem Tag beginnen, an dem alle erforderlichen Daten oder Werkzeuge TCW zur Verfügung gestellt wurden.

§6 Preise und Versandkosten

- 1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, werden die berechneten Preise ab Werk Lahr oder Salzgitter / Deutschland zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer zum aktuellen Satz angegeben.
- 2 Die angebotenen Preise werden auf der Grundlage der aktuellen Marktpreise, Wechselkurse und Edelmetallkurse berechnet. Der Produktpreis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und / oder Lieferung kann daher vom ursprünglich angebotenen Preis abweichen.
- 3 Insbesondere Kommunikation, Angebote, Auftragsbestätigungen und Verkäufe von Edelmetallprodukten unterliegen den Preisschwankungen basierend auf tagesaktuellen Börsenkursen. Die Metallpreise werden endgültig am Tag des physischen Edelmetallkaufs fixiert. Der Kunde trägt ausdrücklich das Risiko von Schwankungen der Edelmetallkurse.
- 4 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde bei einer Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (siehe §6.1.), alle Transportkosten und gegebenenfalls die angeforderten Transportversicherungen sowie etwaige Zollgebühren und andere anfallende Kosten die im Rahmen der Lieferung anfallen.

§7 Zahlungsbedingungen

- 1 Die Zahlung des Kaufpreises ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und erfolgt per Überweisung auf das von TCW angegebene Bankkonto. TCW kann Kunden spezielle Zahlungsbedingungen anbieten, wenn es um die Zeitspanne und die Möglichkeit auf Skonto geht.
- 2 Nach Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. TCW behält sich das Recht vor, weitere durch Verzug verursachte Schäden geltend zu machen. Jegliche handelsrechtlichen Rechte von Kaufleuten, ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen geltend zu machen, bleiben unberührt (§ 353 HGB, nachstehend: HGB).

§8 Haftung für Mängel, Garantie

- 1 Unmittelbar nach der Lieferung muss der Käufer die Produkte genau prüfen (das heißt sobald der Käufer die tatsächliche Kontrolle über die Produkte hat), um festzustellen ob die richtige Anzahl und die richtige Art der Produkte in Übereinstimmung mit den beiliegenden Transportunterlagen geliefert wurde. Darüber hinaus hat der Käufer die Produkte unverzüglich nach Lieferung genau zu untersuchen, um etwaige sichtbare Mängel und Schäden festzustellen. Der Käufer hat schriftliche Beschwerden über die Produkte (im Sinne dieses Absatzes bedeutet „schriftlich“ per Brief, E-Mail oder Fax) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Datum der Lieferung des Produkts einzureichen. In der Beschwerde muss angegeben werden, wann das Produkt gekauft bzw. geliefert wurde und aus welchem Grund der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Reklamation muss nach Möglichkeit die Rechnungsnummer enthalten.
- 2 Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, haftet TCW für Qualitätsmängel gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf

die §§ 434 ff. BGB. Besondere gesetzliche Bestimmungen über die endgültige Lieferung von Produkten an einen Verbraucher bleiben in jedem Fall unberührt (Rückgriff gegen den Lieferanten nach §§ 478, 479 BGB).

- 3 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aufgrund von Qualitätsmängeln in Bezug auf von TCW gelieferte Ware beträgt 6 Monate.
- 4 Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von TCW, bei betrügerischer Verschleierung eines Mangels und bei Übernahme einer Qualitätsgarantie.
- 5 TCW übernimmt nur dann eine spezielle Garantie, wenn dies in der Produktbeschreibung des betreffenden Artikels ausdrücklich angegeben ist.
- 6 TCW ersetzt entweder die beschädigten Produkte oder stellt eine Gutschrift aus. Die Entscheidung kann mit dem Käufer besprochen werden, die endgültige Entscheidung ob eine Gutschrift erstellt wird oder Ersatz geliefert wird, wird jedoch allein von TCW getroffen.
- 7 TCW haftet nicht für Ansprüche Dritter, die aufgrund beschädigter und / oder fehlerhafter Produkte entstanden sind. TCW ist nur für den Wert der Produkte verantwortlich und wird nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, die darüber hinaus entstehen.

§9 Haftung für Schäden

- 1 TCW haftet uneingeschränkt für vorsätzliches Verhalten und grobe Fahrlässigkeit.
- 2 Die Haftung von TCW für Schäden, die sich aus der Verletzung einer einfachen Fahrlässigkeit wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen ergeben, das heißt vertraglicher Verpflichtungen, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags von grundlegender Bedeutung ist und auf die der Kunde regelmäßig und zu Recht zurückgreifen kann, ist in der Höhe auf das Risiko begrenzt, das angesichts der Art des Vertrags vorhersehbar ist.
- 3 Eine Haftung von TCW für Schäden, die sich aus der Verletzung nicht wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen ergeben, ist ausgeschlossen.
- 4 Die vorstehenden Bestimmungen zur Beschränkung und zum Ausschluss der Haftung gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), bei Garantien von TCW oder bei betrügerischem Verhalten.
- 5 Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Haftung von TCW nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für die Mitarbeiter von TCW.

§10 Eigentumsvorbehalt

- 1 Die von TCW gelieferten Produkte bleiben das ausschließliche Eigentum von TCW, solange der Käufer nicht alle Verpflichtungen, einschließlich bestehender und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen, aus den zwischen TCW und dem Käufer geschlossenen Verträgen vollständig erfüllt hat. Das Eigentum an verkauften Produkten geht erst auf den Käufer über, wenn alle Verpflichtungen des Käufers gegenüber TCW, einschließlich der Zahlungsverpflichtung (en), vollständig erfüllt sind.
- 2 Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, dürfen erst nach Eingang der vollständigen Zahlung der gesicherten Ansprüche an Dritte verpfändet oder als Sicherheit abgetreten werden. Der Kunde hat TCW unverzüglich schriftlich über Maßnahmen oder Versuche Dritter zu informieren, Waren von TCW zu beschlagnahmen oder in Besitz zu nehmen.
- 3 Handelt der Kunde vertragswidrig, oder wenn der Kunde bei Fälligkeit die Zahlung des Kaufpreises nicht leistet, so hat TCW nach den gesetzlichen Bestimmungen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückerstattung von Waren zu verlangen. Wenn der Kunde den Kaufpreis bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist TCW nur dann zur Ausübung dieser Rechte berechtigt, wenn er dem Kunden eine angemessene Zahlungsfrist ohne Erfolg

gesetzt hat oder wenn auf diese Frist gemäß gesetzlichen Bestimmungen verzichtet werden kann.

§11 Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 2 Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und TCW unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 3 Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten im Sinne der Bestimmungen des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Sonderfonds des öffentlichen Rechts ist das für Lahr / Deutschland zuständige Gericht. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder wenn der Kunde, gegen den Klage erhoben werden soll, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss in ein fremdes Land verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. TCW ist auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden rechtliche Schritte einzuleiten.

§12 Sonderkonditionen für Veredelungen

Die folgenden Konditionen gelten in Ergänzung zu unseren AGB. Sollten die nachfolgend beschriebenen Konditionen inhaltlich den AGBs widersprechen oder nicht mit den AGBs vereinbar sein, so gelten in jedem Fall die AGB uneingeschränkt.

- 1 Kosten für Einzelverpackung, Verpackungsmaterial und Transport sind in den Preisen nicht enthalten, werden auf Wunsch jedoch gerne angeboten. Soweit im Angebot nicht etwas anderes definiert wurde, wird die Ware vom Kunden prägefrisch und frei von Oberflächenverunreinigungen sowie Korrosion/Oxidation angeliefert. Falls dies im Einzelfall nicht eingehalten wird, so kann TCW soweit möglich eine kostenpflichtige Vorbehandlung anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
Liefert der Kunde bereits gereinigte und/oder chemisch vorbehandelte Ware an, kann es während der Veredelung im Hause TCW zu unvorhersehbaren chemischen Reaktionen führen, die die Qualität der Ware beeinträchtigen können. Wir raten in diesen Fällen daher zu einer Testveredelung um evtl. auftretende Probleme frühzeitig zu erkennen und ggf. vermeiden zu können.
- 2 Lieferzeiten müssen von Fall zu Fall vereinbart werden. Wichtige Faktoren wie Basismaterial, interne Auslastung, Feinheit des Motives sowie Liefergröße können die Fertigung stark beeinflussen. Da es sich größtenteils um filigrane Handarbeit handelt, lassen sich allgemein formulierte Lieferzeit nur schwer formulieren. Soweit von TCW nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin festgelegt wurde, so handelt es sich bei allen Terminangaben um einen unverbindlichen, voraussichtlichen Liefertermin. Stellt der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen oder von ihm zu lieferndes Vormaterial nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um diesen Zeitraum der Verzögerung.
- 3 TCW übernimmt keinerlei Haftung bezüglich des Urheberrechts. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er für die Verwendung der jeweiligen zur Verfügung gestellten Designs die notwendigen Rechte besitzt. Darüber hinaus behält sich TCW das Recht vor Designs bzw. Produktionsaufträge abzulehnen. Eine Prüfung, ob die vom Besteller beigestellten Unterlagen keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) verletzen, obliegt dem Besteller. Der Besteller ist des Weiteren verpflichtet, zu prüfen, ob der von ihm beabsichtigte Auftrag gegen gesetzliche Verbote, zum Beispiel des Münzgesetzes bzw. Medaillengesetzes, verstößt. Wird TCW von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Besteller beigestellten Unterlagen, Vorlagen oder Gegenstände wegen der Verletzung von Urheberrechten und/oder gewerblichen

Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat der Besteller TCW bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzungen zu unterstützen und sämtlichen Schaden (einschließlich Anwalts- und Prozesskosten), der TCW dadurch entsteht, zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn TCW wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot, zum Beispiel des Münzgesetzes bzw. Medaillengesetzes, in Anspruch genommen wird.

- 4 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Leistungen oder wegen erkennbarer Mängel sind TCW unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden mangelhaften Teile auf Verlangen von TCW an diese zurückzusenden. Reklamationen die später als 14 Tage nach Erhalt der Ware angemeldet werden, brauchen von TCW nicht mehr berücksichtigt werden. TCW arbeitet mit feinsten Veredelungen in unterschiedlichen Ausführungen. Derartige Veredelungen können durch mechanische Einwirkungen und durch Kontakt mit chemischen Mitteln (z.B. Reinigungsmittel) beschädigt werden. TCW hat keinen Einfluss auf die mechanischen und chemischen Einwirkungen bei der Weiterverarbeitung, beim Gebrauch und bei der Reinigung; TCW übernimmt in solchen Fällen daher keine Gewährleistung für die Beständigkeit der Oberflächen und der Färbung. Wir versuchen stets, unserem hohen Qualitätsanspruch gerecht zu werden. Trotzdem muss eine Ausschussrate berücksichtigt werden, um das Risiko von Unterlieferungen zu minimieren.
- 5 Im Veredelungsprozess durchlaufen Münzen und Medaillen unterschiedlichste mechanische und chemische Bearbeitungsschritte. TCW hat modernste, speziell auf die Behandlung von Münzen/Medaillen abgestimmte Maschinen. Trotz sorgfältigster Handhabung kann eine kleine Ausschussquote aber nicht immer vollständig vermieden werden, zumal die Oberflächen von Münzen/Medaillen meist sehr empfindlich sind. TCW übernimmt die Haftung deshalb nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wenn die Ausschussquote deutlich über das normale Maß hinausgeht. TCW haftet maximal bis zur Höhe der vereinbarten Bearbeitungskosten (wie in der Auftragsbestätigung angegeben) der entsprechenden Münze/Medaille, nicht jedoch für den Grundwert der zur Verfügung gestellten Basismünze/Medaille. Weiterhin sollte diese mögliche Ausschussrate vom Lieferanten berücksichtigt werden, um das Risiko von Unterlieferungen zu vermeiden.

§13 Lieferung von Münzrepliken und Barrenrepliken (Dummies)

- 1 TCW liefert Dummies verschiedener Münzen und Barren. Sofern benötigt hat TCW das Recht der ursprünglichen Hersteller, dies zu tun. Diese Dummies bestehen ausschließlich aus unedlen Metallen und haben keinerlei Edelmetallwert sowie keinen Verkaufswert. Der Verkauf solcher Dummies zur Verwendung in Präsentationen und für Displays ist streng auf Banken und Edelmetallhändler beschränkt. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass Dummies niemals in Umlauf gebracht werden, niemals verkauft werden oder dass eine Verwechslung entstehen werden. TCW haftet nicht für Schäden, die durch den fehlerhaften Umgang mit Dummies entstehen. TCW haftet nicht für Folgeschäden die durch den unsachgemäßen Umgang bzw. Verkauf von Dummies entstehen.

§14 Werbeobst

- 1 Für unsere lasergravierten Werbefrüchte verwenden wir nur natürliche Früchte ohne weitere Behandlung. Aufgrund ihrer organischen Natur können Farbe, Form und Größe auch innerhalb einer Liefercharge variieren. Diese Unterschiede sind kein Grund für Schadensersatzansprüche.
- 2 Die Ware unterliegt nicht §7.1. sondern müssen sofort nach Lieferung vom Käufer gezahlt, geprüft und kontrolliert werden. Eine später festgestellte Beanstandung kann aufgrund der Empfindlichkeit von Früchten nicht akzeptiert werden. Wir empfehlen dringend, die Ware innerhalb von ein bis zwei Tagen zu verwenden. Wenn der Käufer die

Früchte aufbewahren möchte, empfehlen wir, sie an einem kühlen und dunklen Ort aufzubewahren.

§15 Force Majeure

- 1 Im Falle eines Streiks, eines Ausfalls von Anlagen oder Maschinen oder Stromversorgungen, eines Brandes, eines Produktverlusts während des Versands, eines Wasserschadens, staatlicher Maßnahmen, eines Aufruhrs, einer Verzögerung des Versandbetriebs ins Ausland, einer Verzögerung der Lieferung der Produkte, eines Exportverbots, eines Krieges, Mobilisierung, Transporthindernisse, Pandemie, Export- und Importhindernisse sowie alle anderen Umstände höherer Gewalt, kann TCW entweder die Lieferfrist für die Dauer der Betriebsunterbrechung verlängern oder den Verkauf stornieren, sofern dies von der Betriebsunterbrechung betroffen ist.
- 2 Im Falle einer Betriebsunterbrechung wird TCW den Käufer auf dessen Wunsch schriftlich darüber informieren, welches der oben genannten Ereignisse anwendbar ist.
- 3 Im Falle höherer Gewalt hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Entschädigung, auch wenn TCW durch diese höhere Gewalt einen Vorteil erlangen könnte.

Letzte Aktualisierung: März 2021